

Siegeln nach einer Photographie von R. Largajolli beigegeben. Neben der legendären Marienkapelle des heiligen Kassian ist dies das einzige Dokument und Monument, das Stemberger zur Geschichte der Immaculataverehrung im Lande Tirol anzuführen weiß. Zur jährlichen Begehung des Festes, das bisher in der bischöflichen Kirche zu Brixen nicht gefeiert worden sei, sollen Stiftungen von gewissen ewigen Einkünften dienen. Mit Bewilligung des Domkapitels will der Bischof zu Lob und Ehren der allerseligsten Jungfrau Maria die Einführung des Festes der Unbefleckten Empfängnis gutheißen und „für ewige, künftige Zeiten die Begehung des Festes in Stadt und Diözese Brixen anordnen“. Er verleiht für den Besuch der Kirche nach reumütiger Beicht einen Ablaß von 40 Tagen. Den Wortlaut der Stiftungsurkunde, für die nur „ex protocollo Capituli Brixinensis“ als Quelle bei Stemberger angegeben wird, hat der offenbar hiemit gemeinte Sinnacher schon lange zuvor in deutscher Übersetzung in seiner trefflichen Bistumsgeschichte mitgeteilt.<sup>8)</sup>

Den Text der Festmesse enthalten schon die handschriftlichen Missalien in der Seminarbibliothek zu Brixen, das Missale Lavantinum vom Anfang des 15. Jahrhunderts und das Meßbuch des Brixener Bischofs Melchior von Meckau (1492) sowie das uralte, später ergänzte Missale von Carnol; auch in späteren Brixener Meßbüchern, so in dem von 1592 (Bibliothek der Kapuziner in Brixen) findet sich der Wortlaut der alten Festmesse der Unbefleckten Jungfrau unverändert. Als Tag der Festfeier erscheint in den an der Domkirche gebrauchten Kalendarien, Psalterien, Brevieren, so in dem des Brixener Domherrn Konrad Wenger († 1498) [Seminarbibliothek Brixen], der 8. Dezember; dort lesen wir auch die Tagzeiten zu Ehren der Immaculata. Daß auch im Volke die *Andacht zu Maria, der Unbefleckten* Eingang gefunden hatte, beweist das kostbare Gebetbuch der Frau Veronika von Neidegg, Schwester des Bischofs Jörg von Neidegg, vermählten von Thun und Weldberg (Pergamenthandschrift in der Seminarbibliothek Brixen vom Jahre 1515).<sup>9)</sup> Die fromme Frau hatte den Vorsatz, alljährlich am Vorabend des Festes Mariä Empfängnis zu fasten: „Ferguss nit zu fasten unser Frauen Abend, als sy empfangen ist borden alle jar“. Neben den unzähligen kirchlichen Denkmälern des Marienkults<sup>10)</sup> sei hier ein anderes monumentales Zeichen privater Marienandacht aus der Stadt Brixen erwähnt. Am Hauseingang des Elefantenschmieds ist ein Marmorrelief eingemauert; es trägt die Jahrzahl 1432 und die Unterschrift: „Sancta Maria, ora pro me“. Neben der Madonna mit dem nackten Jesuskind auf dem rechten Arm kniet ein Kanonikus mit gefalteten Händen. Vielleicht stammt das ursprünglich polychromierte Relief aus einem Grabmal, das sich ein Domherr bestimmt hatte. So würde sich dieses Marmorrelief dem erstgenannten Grabstein in Dorf Tirol als mariäisches Epitaph nicht unpassend anreihen.

Ellwangen (Württemberg).

Prof. Dr. A. Naegele.

**Wann geht der Ordinationsstitel verloren?** Ein Kaplan, der vom weltlichen Gericht wegen eines schweren zivilen Vergehens verurteilt wurde, verlangt nach Verbüßung der Strafe mit dem Hinweis, daß er seinerzeit auf den Diözesandienst geweiht wurde, eine Anstellung in der Diözese oder eine entsprechende Unterstützung seitens des Ordinariates. Was ist Rechtems?

<sup>8)</sup> Sinnacher, Beiträge zur Geschichte des Bistums Säben-Brixen. VI, S. 162 f.

<sup>9)</sup> Stemberger, S. 31 f.

<sup>10)</sup> Ebd., S. 31 f.

Mit der Weihe ist nach heutigem Recht für den Kleriker zwar noch nicht die Anstellung an einer bestimmten Kirche gegeben wie in alter Zeit, aber der auf den Titel der Diözese Geweihte erhält doch die Anwartschaft auf Verwendung im Diözesandienst und damit (implicite) auch die Sicherstellung seiner Existenz. Nach can. 981, § 2, muß der Ordinarius einem solchen Priester entweder eine zum Lebensunterhalt ausreichende Pfründe (bzw. ein entsprechend besoldetes Amt) übertragen oder ihm eine hinreichende Unterstützung gewähren. Diese Pflicht ist, wenn es im can. 981 auch nicht ausdrücklich gesagt ist, analog wie im Falle der titellosen Ordination (can. 980, § 1) ein onus reale, das auch auf den Nachfolger des Ordinators übergeht. Die Sustentationspflicht des Ordinarius tritt jedenfalls ein, wenn der betreffende Kleriker *unverschuldet* seine Anstellung verloren hat und dadurch in Notlage geraten ist.

Wenn er aber wegen eines schweren Deliktes für die Ausübung eines kirchlichen Amtes untauglich geworden ist, dann ist je nach der Schwere des Falles (bzw. der zu verhängenden kirchlichen Strafe) zu unterscheiden. In Frage kommen hier die Vindikativstrafen der Enthebung (Privation), der Absetzung (Deposition), des dauernden Entzuges des Vorrechtes der geistlichen Tracht und der Degradierung (can. 2298, n. 6, 10, 11, 12). Wenn der Kleriker ein Delikt begangen hat, auf das auch nach kirchlichem Recht die *strafweise Amtsenthebung* gesetzt ist (präzeptiv oder fakultativ), dann bleibt ihm das Recht auf den anständigen Lebensunterhalt zunächst noch gewahrt (vgl. can. 2299, § 3). Der Enthobene besitzt also noch einen Rechtsanspruch auf Sustentation, die ihm durch Verleihung eines anderen Benefiziums oder Amtes (falls er dazu tauglich ist) oder durch Gewährung einer finanziellen Unterstützung oder durch Unterbringung in einer Korrektionsanstalt gegeben werden kann. War das Delikt aber derart, daß es vom Recht mit der *Absetzung* bedroht ist, dann wird der Kleriker bei Verhängung dieser Strafe (durch ein fünfgliedriges Richterkollegium, can. 1576, § 1, n. 2) vom Amte suspendiert, verliert seine Ämter, Pfründen, Würden, Dienste und Renten und ist in Zukunft unfähig, solche zu erlangen (can. 2303, § 1). Da der Abgesetzte aber noch immer im geistlichen Stande bleibt und auch zum Tragen des geistlichen Kleides verpflichtet ist, so hat der Ordinarius für seinen Unterhalt (falls er wirklich bedürftig ist) nach Möglichkeit Sorge zu tragen. Doch ist dies keine strikte Rechtspflicht, sondern eine vom Gesetze bestimmte Gnadsache (can. 2303, § 2), die auf Seite des Abgesetzten eine entsprechende bußfertige Gesinnung voraussetzt. Aber auch diese gnadenweise Unterstützung entfällt beim *dauernden Entzug des Rechtes der geistlichen Tracht*. Dieselbe kann aber im strafprozessualen Verfahren nur verhängt werden über einen Geistlichen, der nach der Absetzung sich als unverbesserlich erwiesen hat und trotz Mahnung seinen Ärgernis erregenden Lebenswandel nicht aufgibt (can. 2304, § 1). Sie hat den Verlust der geistlichen Standesrechte und damit auch jeglicher Anwartschaft auf Unterstützung durch den Ordinarius zur Folge (can. 2304, § 2). Dasselbe gilt im verstärkten Maß von der *Degradierung*, die als schwerste kirchliche Strafe außer den Wirkungen der Absetzung und der dauernden Aberkennung der geistlichen Tracht auch die Rückversetzung in den Laienstand in sich begreift (can. 2305, § 1).

Wenn in unseren Falle der Kaplan durch das weltliche Gericht wegen eines der im can. 2359, § 2, genannten Vergehen verurteilt wurde, so kann der Ordinarius seinen Anspruch auf Sustentation nur dann ablehnen, wenn es sich um einen entsprechend schweren Fall handelt und ein fünfgliedriger Richtersenat nach durchgeföhrtem

Strafprozeß die Absetzung (Deposition, nicht bloß Privation, Enthebung) ausgesprochen hat. Bei bußfertiger Gesinnung und wirklicher Bedürftigkeit soll ihm der Ordinarius aber nach Möglichkeit eine gnadenweise Unterstützung zukommen lassen (can. 2303, § 2). Ganz abgelehnt kann der Kaplan mit seinem Begehr nur dann werden, wenn ihm vom kirchlichen Gericht wegen Unverbesserlichkeit das Recht der geistlichen Tracht dauernd entzogen wurde (can. 2304, § 2). Die Angelegenheit kann jedenfalls nicht bloß verwaltungsrechtlich abgetan, sondern muß gerichtsmäßig behandelt werden.

Graz.

Dr. Josef Trummer.

**Sakramentenspendung an Mobilisierte.** Jeder Mobilisierte wird als in periculo mortis constitutus betrachtet. Nach can. 882 kann somit jeder Priester jedem Mobilisierten oder im Waffendienst Stehenden gültiger- und erlaubterweise die Beichte abnehmen. Diese Ansicht wird an der Päpstlichen Universität Gregoriana durch den Rechtsgelehrten Cappello, dessen Autorität bei den Römischen Kongregationen anerkannt ist, öffentlich vertreten.

Rom.

P. Marinus Mayer O. F. M. Cap.

## Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von Dr. Joh. Obernheimer, Linz a. d. D.

(A. A. S. XXXIII, Nr. 2 und 3.)

**Rituswechsel.** Zur Festigung der Disziplin hat der Heilige Vater Pius XII. in der Audienz vom 23. November 1940 verfügt, daß die Erlaubnis zum Übertritt von einem Ritus zu einem anderen nur vom *Heiligen Stuhl* zu gewähren sei. Damit kommt die Fakultät, welche die Nuntien und Apostolischen Delegaten auf Grund des Dekretes „*Nemini licere*“ vom 6. Dezember 1928 hatten, in Wegfall. Das Urteil über alles, was sich auf den Übertritt bezieht, wird der Kongregation für die Orientalische Kirche vorbehalten.

(A. A. S. 1941, Nr. 2, pag. 28.)

**Die Instruktion über die sorgsame Verwahrung der Hl. Eucharistie** vom 26. Mai 1938 (A. A. S. 1938, Nr. 7, pag. 198 sq; vgl. diese Zeitschrift, Jg. 1938, S. 713 ff.) wird in einem Dekret der Sakramenkongregation vom 10. Februar 1941 neuerdings eingeschränkt. Die Ordinarien werden neuerdings ermahnt, es sich nicht verdrießen zu lassen, alle Pfarrer und Kirchenrektoren neuerdings zu mahnen, daß sie mit vermehrter Sorgfalt die durch die vorgenannte Instruktion gegebenen Vorschriften sorgfältig und vollständig beobachten.

(A. A. S. 1941, Nr. 2, pag. 57.)

**Indizierung.** Mit Dekret vom 22. Februar 1941 hat das S. Officium das Werk: *Strothenke Wolfgang*, Erbpflege und Christentum, auf den Index der verbotenen Bücher gesetzt. (A. A. S. 1941, Nr. 3, pag. 69.)

**Verbot einer neuen Vereinigung.** Unter Hinweis auf das Dekret vom 26. Mai 1937 „*De novis cultus seu devotionis formis non introducendis, deque inolitis in re abusibus tollendis*“ verbot das S. Officium die Vereinigung „*La Crociata Mariana*“ (Marianischer Kreuzzug). Diese wurde erstmals in der italienischen Stadt Prato errichtet und schon im Jahre 1937 von den Bischöfen Etruriens für die Diözesen jener Gegend verboten.

(A. A. S. 1941, Nr. 3, pag. 69.)